



Das Gesetz zur Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)

Anwendung für den Bereich der Bundeswehr

Stabshauptmann Michael Feltl

Erfurt, 7. und 8. Juli 2026



Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

Politik I 5 – Rüstungskontrolle, OSZE, Rüstungsexport und Rüstungsexportkontrolle

Grundlage: Grundgesetz Artikel 26 Absatz 2

„Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in den Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“



Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) vom 20. April 1961

- ergänzt durch drei Durchführungsverordnungen
- keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen seit 1961
- Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 KrWaffKontrG)
 - Teil A (Atomwaffen, Biologische Waffen und Chemische Waffen)
 - Teil B (sonstige Kriegswaffen)



Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen



Genehmigungstatbestände

- **Herstellung** (§ 2 Absatz 1 KrWaffKontrG)
- **Überlassung** (§ 2 Absatz 2 KrWaffKontrG)
- **Erwerb** (§ 2 Absatz 2 KrWaffKontrG)
- **Beförderung** (§ 3 Absatz 1 u. 2 KrWaffKontrG)

Genehmigungsbehörden (§ 11 KrWaffKontrG)

Die Bundesregierung hat durch eine Rechtsverordnung die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf von Genehmigungen in bestimmten Fällen übertragen:

- für den Bereich der Bundeswehr auf das BMVg
- für den Bereich der Zollverwaltung auf das BMF
- für den Bereich der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen sowie der Behörden des Strafvollzugs auf das BMI
- für alle übrigen Bereiche auf das BMWE



Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen



Politik I 5 – Rüstungskontrolle, OSZE, Rüstungsexport und Rüstungsexportkontrolle

Aufgaben nach dem KrWaffKontrG

1. Prüfung von Anträgen
2. Erstellung von Genehmigungen (Urkunden) nach dem KrWaffKontrG
3. Beratung und Ansprechstelle
4. Zusammenarbeit/Abstimmung/Unterstützung mit BMW, BMI, BMF, BAFA, Zoll, BKA, LKA, Landratsämtern, etc.
5. Kriegswaffeneigenschaften
6. Kriegswaffenfunde
7. Verstöße gegen das KrWaffKontrG (i.d.R. Straftaten!)
8. Zuverlässigkeitsüberprüfungen



Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen



Zuverlässigkeitsüberprüfung

Persönliche Zuverlässigkeit

Eine Genehmigung kann, bzw. muss versagt werden, wenn

- Der Antragsteller (...) nicht Deutscher in Sinne Artikel 116 GG ist oder den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes hat (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 KrWaffKontrG).
- andere, für die Handlung erforderliche Genehmigungen nicht nachgewiesen werden können (§ 6 Absatz 2 Nummer 3 KrWaffKontrG).
- Grund zu der Annahme besteht, dass der Antragsteller (...) die für die beabsichtigte Handlung erforderliche **Zuverlässigkeit** nicht besitzt (§ 6 Absatz 3 Nummer 3 KrWaffKontrG).



Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen



Zuverlässigkeitsüberprüfung

Infrastrukturelle Zuverlässigkeit:

Wer eine nach dem KrWaffKontrG genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen,

1. um zu verhindern, dass Kriegswaffen abhanden kommen oder unbefugt verwendet werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 KrWaffKontrG),
2. um zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen zum Schutze von geheimhaltungsbedürftigen Gegenständen, Tatsachen, Erkenntnissen oder Mitteilungen beachtet werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 KrWaffKontrG).



Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen



Politik I 5 – Rüstungskontrolle, OSZE, Rüstungsexport und Rüstungsexportkontrolle

Zuverlässigkeitsüberprüfung

Nachweis/Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit:

- gültiger Sicherheitsbescheid nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz
- Einverständnis zur Überprüfung durch das Bundesministerium des Inneren, bzw. des nachgeordneten Bereichs (Bundeskriminalamt, Bundesamt für den Verfassungsschutz)
- Sonderfall Inhaber von Waffenbesitzkarten (meist Sportschützen oder Jäger)



Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen



Zuverlässigkeitsüberprüfung

Nachweis/Überprüfung der infrastrukturellen Zuverlässigkeit:

- keine Vorgaben aus dem KrWaffKontrG oder den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen
- Orientierung an der bisherigen Verwaltungspraxis oder an Forderungen aus anderen Bereichen (Waffenrecht, Sprengstoffgesetz, Geheimschutz,)

Erwartungshaltung aus kriegswaffenkontrollrechtlicher Sicht:

Eindeutige und klare Vorgaben hinsichtlich der Absicherung der Großgerätereserve Landmobilität und frühzeitige Festlegung zum Thema Geheimschutz durch die Projektverantwortlichen!



Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen



Ablauf Zuverlässigkeitsüberprüfung

1. **Kontaktaufnahme** durch Unternehmen mit BMVg Pol I 5
2. **Übersendung Merkblatt** *Informationen über die Voraussetzungen zur Erlangung von Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG* und des **Fragebogens** über Sicherheitsvorkehrungen durch BMVg Pol I 5
3. **Rücksendung** des ausgefüllten **Fragebogens** an BMVg Pol I 5 **einschließlich Angaben zum/zu den Geschäftsführern**
4. **Auswertung Fragebogen** durch BMVg Pol I 5 und Einleitung Überprüfung persönliche Zuverlässigkeit
5. Abstimmung **Termin zur Besichtigung** Betriebsstätte hinsichtlich der Überprüfung der infrastrukturellen Sicherheitsvorkehrungen zwischen BMVg Pol I 5 und Unternehmen



Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen



Ablauf Zuverlässigkeitsüberprüfung

6. **Besichtigungstermin** und Erstellung eines Protokolls hinsichtlich der vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen und Übermittlung an das BAFA mit der Bitte um Vergabe einer Kontrollnummer
7. **Beantragung Kontrollnummer** über ELAN-K2-Verfahren durch das Unternehmen
8. **Zuweisung Kontrollnummer** durch das BAFA
9. Verpflichtung zur **Führung eines Kriegswaffenbuchs**, einschließlich regelmäßiger **Meldungen über Bestände und Bestandsveränderungen** von Kriegswaffen für das Unternehmen (§ 12 Absatz 2 KrWaffKontrG).
10. **Beantragung erforderlicher Genehmigungen** durch das Unternehmen
Achtung: ggf. greift Befreiung nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 KrWaffKontrG für Erwerb und Überlassung!



Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen



Politik I 5 – Rüstungskontrolle, OSZE, Rüstungsexport und Rüstungsexportkontrolle

Befreiung von Genehmigungspflichten

§ 5 Absatz 3 Nummer 2 KrWaffKontrG:

Einer Genehmigung nach § 2 Absatz 2 bedarf ferner nicht, wer die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen der Bundeswehr überlassen oder von ihr erwerben will.



genehmigungsfreier Erwerb, bzw. genehmigungsfreie Überlassung

§ 15 Absatz 1 KrWaffKontrG:

Die §§ 2 bis 4a und 12 gelten nicht für die Bundeswehr, die Polizeien des Bundes und die Zollverwaltung.



Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

Politik I 5 – Rüstungskontrolle, OSZE, Rüstungsexport und Rüstungsexportkontrolle

F r a g e n ?

